



Allgemeine Einkaufsbedingungen der HCR Heinrich Cremer GmbH

I. Bestellung/Vertragsabschluss

1. Unsere sämtlichen Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch ohne besondere erneute Vereinbarung für alle Folgebestellungen. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Unsere Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. An unsere Bestellungen sind wir 5 Werktage nach Eingang beim Lieferanten gebunden. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang ausdrücklich oder durch Lieferung an, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
3. Der Lieferant hat die Bestellung insbesondere fachlich zu prüfen und auf alle Irrtümer und Unklarheiten schriftlich hinzuweisen. Festgestellte Fehler und/oder beabsichtigte Änderungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Schriftwechsel ist ausschließlich mit unserer Einkaufsabteilung zu führen.

II. Preise/Zahlungen

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise für eine Lieferung frei Werk unserer Betriebsstätte Mönchengladbach, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
2. Prüfbare Rechnungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Ware und der Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto ausgeglichen.
3. Rechnungen können durch uns nur dann bearbeitet werden, wenn diese die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesene Bestellnummer vollständig enthalten. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst dann als bei uns eingegangen, wenn sie berichtigt worden sind.
4. Soweit der Lieferant zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen. Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch der Lieferung/Leistung als Vertragsgemäß anerkannt.
5. Die Abtretung gegen uns bestehender Ansprüche ist ausgeschlossen, soweit nicht schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.
6. Nachnahmesendungen nehmen wir nicht an, soweit nicht schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.

III. Lieferungen/Gefahrübergang

1. Anlieferungen können nur montags – donnerstags zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr erfolgen. Lieferungen außerhalb dieser Zeiten werden zurückgewiesen, soweit nicht schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.
2. Teillieferungen sind ausgeschlossen, soweit nicht schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.
3. Der Gefahrübergang hinsichtlich der Lieferware auf uns erfolgt mit Ablieferung an der von uns angegebenen Lieferstelle.

IV. Liefertermine/Lieferverzug

1. Schriftlich vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Lieferstelle an. Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettoauftragswertes zzgl. MwSt. pro angefangener Woche zu berechnen, maximal jedoch 10 % des Nettoauftragswertes.
2. Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

V. Dokumentationen/beigestellte Ware

1. Zeichnungen, Modelle, Profile, Mess- und Prüfmittel usw., die wir dem Lieferanten zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen vom Lieferanten

nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren. Der Lieferant haftet für ihren Verlust oder ihre Beschädigung. Er ist zu deren Geheimhaltung und nach Erledigung der Bestellung unaufgeforderten Rückgabe verpflichtet, soweit nicht schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.

2. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur der erbrachten Leistungen des Lieferanten erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen usw.) hat der Lieferant erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
3. Von uns beigestellte Materialien verarbeitet der Lieferant in unserem Auftrag, so dass sie in der Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum bleiben. Bei einer Verarbeitung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in welchem der Wert der von uns beigestellten Ware zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Gegenstände steht.

VI. Sachmängelhaftung

1. Der Lieferant haftet dafür, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm zu erbringenden Leistungen dem Neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften Fachverbänden usw. entsprechen.
2. Liegt ein Sachmangel vor, hat der Lieferant unverzüglich nach Aufforderung und unentgeltlich nach unserer Wahl den Mangel durch Reparatur oder Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, wo sich das Produkt bestimmungsgemäß befindet. Weitergehende Ansprüche insbesondere Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Die gesetzliche Sachmängelhaftungsfrist beginnt bei Lieferteilen, die zum Einbau in eine Anlage des Endkunden bestimmt sind, mit der Endabnahme einer solchen Anlage durch den Endkunden, sofern die Montage der Lieferteile unverzüglich nach Anlieferung durch den Lieferanten erfolgt.
4. Für Teile, die im Rahmen der Sachmängelhaftung ausgetauscht werden, beginnt ab Einbau die gesetzliche Sachmängelhaftungsfrist neu zu laufen.
5. Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich der vereinbarten Güte, Beschaffenheit und Menge. Die Frist für die Untersuchung gelieferter Ware im Sinne von § 377 HGB beträgt mindestens 10 Werktagen, bei zeitaufwendigen Untersuchungen verlängert sich diese Frist in angemessenem Umfang.

VII. Schutzrechte/Haftungsfreistellung/Geheimhaltung

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und/oder Benutzung der Liefergegenstände Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Werden wir aufgrund von Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von solchen Ansprüchen freizustellen, sofern er dies zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei Inanspruchnahmen nach den Bestimmungen des Produkthaftungsrechts und wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte.
3. Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sowie alle sonstigen dem Lieferanten anlässlich der Geschäftsbeziehung zugänglichen Informationen darf der Lieferant während und nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung weder für eigene Zwecke verwenden noch Dritten zugänglich machen, sofern sich aus der Art der zu erbringenden Leistungen nichts Gegenteiliges ergibt. Alle dem Lieferanten zur Erbringung der vereinbarten Leistungen





ausgehändigten Unterlagen hat der Lieferant uns nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.

4. Erzeugnisse, die nach unseren Vorgaben gefertigt werden (Sonderanfertigungen), darf der Lieferant weder selbst verwenden noch Dritten anbieten, liefern oder sonst zugänglich machen. Konstruktionsunterlagen sind unser Eigentum.

VIII. Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
2. Erfüllungsort für alle Leistungsverpflichtungen des Lieferanten ist der Ort, an welchen der Lieferant zu liefern hat. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist Erfüllungsort Mönchengladbach.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Mönchengladbach. Der Lieferant kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
4. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 3042
Geschäftsführer: Christopher Cremer
und Julian Cremer
Ust.-IdNr.: DE120827330
Steuer-Nr.: 121/5728/4404

Fiskalvertretung:
Handelskammer Deutschland-Schweiz
Steuer Nr.: CHE-250.557.010 MWST



Bankverbindung:
Stadtparkasse Mönchengladbach
BLZ 310 500 00, Konto 104224
IBAN DE79 3105 0000 0000 1042 24
SWIFT – BIC: MGLSDE33